

Art. 4.

Zu Art. 4 des Vertrags vom Jahre 1850.

Der zu dem derzeitigen Personale des Appellationsgerichts neu hinzutretende Rath wird von der Fürstlich Neuß-Pl. j. U. Staatsregierung angestellt.

Er rangirt mit den übrigen bereits angestellten Raths nach Maßgabe seiner Anciennität, welche nach der Zeit der Anstellung als stimmungsführendes Mitglied eines Landesjustizkollegiums berechnet wird.

Art. 5.

Zu Art. 5 des Vertrags vom Jahre 1850.

Es bewendet dabei, daß der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung regelmäßig der Vorschlag für die Besetzung der Präsidentenstelle zusteht.

Der Vorschlag für die Besetzung der Vicepräsidentenstelle steht in Zukunft neben den Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsregierungen auch der Fürstlich Neuß-Pl. j. U. Staatsregierung zu, dergestalt, daß diese Stelle

nach deren ersten Erledigung	Schwarzburg-Sondershausen,
• • zweiten •	Schwarzburg-Rudolstadt,
• • dritten •	Neuß jüng. Linie,
• • vierten •	Schwarzburg-Sondershausen,

u. s. f. zu besetzen hat.

Art. 6.

Zu Art. 9 des Vertrags vom Jahre 1850.

Die drei Secretäre werden in Zukunft von sämtlichen kontrahirenden Staatsregierungen in der Weise angestellt, daß bei

der ersten Erledigung einer Secretärstelle	Schwarzburg-Rudolstadt,
• zweiten • • •	Sachsen-Weimar,
• dritten • • •	Neuß jüngere Linie,
• vierten • • •	Sachsen-Weimar,
• fünften • • •	Schwarzburg-Sondershausen,
• sechsten • • •	Sachsen-Weimar,
• siebenten • • •	Schwarzburg-Rudolstadt,

u. s. f. die erledigte Stelle zu besetzen hat.